Anlage 5

Jugendamt Dessau-Roßlau
Posteing.
04. DEZ. 2014

Satzung des "Helfende Hände e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Helfende Hände"; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz »e.V.«.

2. Der Sitz des Vereins ist in Dessau-Roßlau.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr von der Gründung bis zum 31. Dezember 2010 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Linderung und Überwindung von Kinderarmut in Dessau-Roßlau und in Sachsen-Anhalt insgesamt durch Unterstützung besonders bedüftiger, von Kinderarmut betroffener Kinder.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§51, 52 AO.

   Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Feriencamps, Schaffung einer Kinderinsel als Anlaufpunkt für bedürftige Kinder, die Organisation von Nachhilfeunterricht ("Schüler helfen Schüler"), Gewährung von Sach- und Geldzuschüssen jeder Art (Förderpatenschaften Schule, Sportpatenschaften u.ä.) sowie die Durchführung von Kinderweihnachtslädchen.

   Der Zweck wird umgesetzt auch durch Kooperationsvereinbarungen mit Schulen in enger Zusammenarbeit mit Trägern sozialer Einrichtungen und der Hochschule Merseburg (FH).

   Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

   Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

   Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

   Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Kinderklinik Dessau e.V. mit Sitz in Dessau-Roßlau zur Verwendung für die medizinische Hilfe besonders hilfebedürftiger, von Armut betroffener Kinder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

   Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

   Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft endet

   a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
   b) durch Austritt,
   c) durch Ausschluss aus dem Verein.

   Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

   Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

   Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung.

   Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.

   Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

   Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. das Kuratorium

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Vorstandsvorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).

2. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

   b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.

   c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

   d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

   e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

   Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

   Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Abwesen-

heit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren und ohne Einhaltung einer Ladungsfrist gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 7 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern. Es wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Kuratoriumsmitglied ist einzeln zu wählen. Das Kuratorium bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

   Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt das Kuratorium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedener Mitgliedes ein Ersatzmitglied.

   Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.

   Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Kuratoriumsvorsitzenden und zwei Stellvertreter.

2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten der Hilfe von Kinderarmut betroffener Kinder, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten sowie durch Vermittlung insbesondere überregionaler Kontakte zu unterstützen.

3. Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich von dem Kuratoriumsvorsitzenden oder einem selbstvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

   Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens drei Kuratoriumsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann das Kuratorium selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.

   Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Kuratoriums zu verständigen. Sie sollen an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

   Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Kuratoriums, das dieser dazu bestimmt, geleitet.

   Das Kuratorium ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Kuratoriumsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.

Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Rechnungsprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

   a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,

   b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Verwaltungsrates, Entlastung des Vorstandes,

   c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,

   d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und des Verwaltungsrates,

   e) Änderung der Satzung,

   f) Auflösung des Vereins,

   g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,

   h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,

   i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im November eines jeden Jahres statt.

   Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

   - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
   - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

   b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schrifttlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, es sei denn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt geheime Abstimmung oder ein anderes Stimmrechtsverfahren (z.B. namentliche Abstimmung).

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

d) Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorstandsvorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

e) Die Mitglieder des Kuratoriums können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

f) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse in ihrem exakten Wortlaut

3. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gem. § 2 letzter Absatz einer gemeinnützigen Einrichtung zu.

22.11.2010

H. Trocha, G. Kesler
HARALD TROCHA DR. GABRIELE KESLER

D. Lütje, Schulze
DANIELA LÜTJE Danny Schulze

Thomas Bork

L. Dornfeld
LISETTE DORNFELD

Die Satzung in ermittelt am 22.11.2010

(Unterschrift der Gründungsmitglieder)

Stefan Exner
DR. STEFAN EXNER

GABRIELE SÜßMILCH